

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.97 (Gbl.1997 S.101) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Limbach am 12. Dezember 2016 nachfolgende Änderungen der Bestattungsgebührensatzung vom 01. Januar 2003 beschlossen:

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
 - 5.1. für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche (Grabnutzung 30 Jahre) 984,00 €
 - 5.2. für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche (Grabnutzung 20 Jahre) 156,00 €
 - 5.3. für einen Tiefplatz in einem Wahlgrab (Grabnutzung 30 Jahre), einmalig 984,00 €
 - 5.4. für ein Kindergrab, je Einzelgrabfläche (Grabnutzung 30 Jahre) 441,00 €
 - 5.5. für die Erneuerung eines Nutzungsrechts für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach Monaten nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll angerechnet.
 - 5.6. für eine Urnenzubettung in einem bestehenden Wahlgrab, wenn dieses noch eine Ruhezeit von mindestens 20 Jahren hat, einmalig 156,00 €
 - 5.7 für eine Urnenzubettung in einer anonymen Urnengemeinschaftsstätte 156,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Bestattungsgebührensatzung vom 01. Januar 2003 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Limbach, den 13.12.2016

Bruno Stipp, Bürgermeister

Veröffentlichungshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.